



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat II/11
Sitzungstag:	Mittwoch, den 21.06.2006
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:20 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2. Einwohnerfragestunde
 - 1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW
 - 1.2.1. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2006/058
 - 1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW
 - 1.4. Beschlüsse
 - 1.4.1. Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth
Vorlage: V/2006/082
 - 1.4.2. I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"
Vorlage: V/2006/074
 - 1.4.3. Bebauungsplan Nr. 44 "Wipperhof; Inhalte der Planung und Definition der städtebaulichen Ziele
Vorlage: V/2006/084
 - 1.4.4. Aktion "Rauchfreies Rathaus" - Unterstützender Ratsbeschluss
Vorlage: V/2006/083

- 1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen
 - 1.5.1. Bebauungsplan Nr. 47 Talstraße, 3. Änderung
 - 1. Beschluss zu Stellungnahmen
 - 2. Beschluss der 3. Änderung (Satzung)Vorlage: V/2006/069
 - 1.5.2. Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2, 1. Änderung
 - 1. Beschluss zu Stellungnahmen
 - 2. Beschluss der 1. Änderung (Satzung)Vorlage: V/2006/070/1
 - 1.5.3. Neuaufstellung Landschaftsplan
Vorlage: V/2006/071/1
 - 1.5.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2006/072
 - 1.5.5. Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2006/073
- 1.6. Anfragen
 - 1.6.1. Bündnis für Familien
Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.06.2006
Vorlage: F/2006/005
 - 1.6.2. Demographischer Wandel
Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.06.2006
Vorlage: F/2006/007
- 1.7. Anträge
 - 1.7.1. Aufstellung FNP, hier speziell: Bevölkerungsentwicklung Wipperfürth
Bezug auf Zahlen der Bertelsmann-Stiftung, vorgestellt im Kreisentwicklungsausschuss;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 01.06.2006
Vorlage: A/2006/026
 - 1.7.2. Rückziehung des Antrags auf Entwidmung der Bahntrasse durch das Eisenbahnbundesamt;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: A/2006/025
- 1.8. Mitteilungen
 - 1.8.1. Einladung des Rates der Partnerstadt Surgères
Vorlage: M/2006/103
 - 1.8.2. Wärmelieferung für das Walter-Leo-Schmitz-Hallenbad;
hier vergaberechtliche Aspekte
Vorlage: M/2006/108
 - 1.8.3. Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Wipperfürth
Vorlage: M/2006/107
 - 1.8.4. Bericht zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
Vorlage: M/2006/109

1.8.5. Bericht zur Finanzsituation der Stadt Wipperfürth per 30.06.2006
Vorlage: M/2006/110

1.8.6. Kooperation IG WLS-Bad und Stadt Wipperfürth
Vorlage: M/2006/111

2. Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -



Stadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des Stadtrates,
am 21.06.2006
von 17:00 Uhr bis 19:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Forsting, Guido

Bürgermeister

Ratsmitglieder

Billstein, Regina	SPD
Blechmann, Karin	SPD
Bongen, Hermann-Josef	CDU
Bremerich, Josef	CDU
Büchler, Willi	CDU
Clemens, Beate	CDU
Funke, Jürgen	CDU
Gehle, Lorenz	CDU
Gottlebe, Joachim	SPD
Grolewski, Joachim	UWG
Grüterich, Norbert	CDU
Höhfeld, Rolf	CDU
Kohlgrüber, Gerd	CDU
Koppelberg, Harald	UWG
Kremer, Stephan	CDU
Lang, Uwe	UWG
Mederlet, Frank	SPD
Neuhaus, Ursula	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Palubitzki, Lothar	CDU
Pehlke, Michael Dr.	FDP
Scherkenbach, Friedhelm	CDU
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Schmitz, Annekathrin	CDU
Schmitz, Bernd	CDU
Schneider, Eva	CDU
Schüler, Heinz	SPD
Stefer, Michael	CDU
Stein, Günter	SPD
Weingärtner, Bastian	CDU
Wurth, Ralf	SPD

Verwaltungsvertreter

Hachenberg, Friedrich
Orbach, Kurt
Wollnik, Lothar
Röttgen, Klaus

StOVR
Stadtkämmerer
StVD
StVR

Schriftführer

Breuer, Reinhard

Stadtamtsrat

Es fehlten:

Ahus, Margit
Klett, Stefan
Brachmann, Peter
Frielingsdorf, Hans-Otto

CDU
CDU
SPD
UWG

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Ratsfrau **Neuhaus** bemängelt, dass ein von ihr am Sonntag, den 11.06.2006 in den Rathausbriefkasten eingeworfener Antrag auf Änderung der Hauptsatzung nicht mit auf die Tagesordnung dieser Ratssitzung gesetzt worden ist, obwohl die Frist eingehalten worden sei. Bürgermeister **Forsting** erwidert, ausweislich des Eingangsstempels sei der Antrag am Mittwoch, den 14.06.2006, und damit verfristet eingegangen. Er werde den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten planmäßigen Ratssitzung am 26.09.2006 setzen, zumal er auch keine besondere Dringlichkeit erkennen könne. Ratsherr **Wurth** erklärt, es sei sinnvoll gewesen, zumindest die Fraktionsvorsitzenden über diesen Antrag vorab zu informieren. Ratsfrau **Neuhaus** bleibt dabei, den Antrag fristgerecht eingereicht zu haben. Bürgermeister **Forsting** erklärt, nach der Geschäftsordnung verfahren zu haben. Er bietet Frau Neuhaus an, zu beantragen, dass der Rat per Geschäftsordnungsbeschluss über die Aufnahme ihres Antrags beschließt. Nachdem sie einen solchen Antrag nicht stellt, wird die Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung in der Form der Einladung einvernehmlich anerkannt:

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW - entfällt -

1.2.1 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Vorlage: M/2006/058

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Ausführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW

-entfällt -

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth vom 2006 Vorlage: V/2006/082

Beschluss:

- 1.) Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth vom 2006 wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Oberbergischen Kreis und mit den angrenzenden oberbergischen Nachbargemeinden die Möglichkeiten einheitlicher Elternbeiträge abzuklären, um das Ergebnis nach Vorberatung durch den Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ dem Rat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen

Im Verlauf der Diskussion beantragt Ratsherr **Mederlet**, dass der Rat die Satzung heute auf der Grundlage der bisherigen Elternbeiträge fasst mit dem Ziel, zunächst mit dem Oberbergischen Kreis und den angrenzenden Städten und Gemeinden zu versuchen, einheitliche Elternbeiträge zu erreichen. In der nächsten Ratssitzung könnte je nach Ergebnis der Gespräche durch eine Änderungssatzung dann eine Angleichung der Beitragssätze beschlossen werden.

Nach längerer inhaltlicher Diskussion dieses Änderungsantrages, in dessen Rahmen die Verwaltung Bedenken dahin gehend äußert, dass bis dahin entstandene ungedeckte Kosten durch die Kommunalaufsicht auf das Kontingent der freiwilligen Ausgaben angerechnet werden könnten, kommt der Beschluss nach einem Kompromissvorschlag des Ratsherrn **Kohlgrüber** zu Stande.

Bürgermeister **Forsting** kündigt nach kurzer Diskussion über die Möglichkeit, Mehreinnahmen aus einer Erhöhung der Grundsteuer B zugunsten einer Reduzierung der Elternbeiträge oder eines Verzichtes einzusetzen, an, den Rat über eine entsprechende rechtliche Prüfung zu informieren.

Hinweis der Verwaltung

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung und dem derzeit geltenden Handlungsrahmen des Innenministeriums für HSK-Kommunen hat die Kommune ihre Haushaltskonsolidierung in den folgenden Schritten sicherzustellen:

1. Ausgabenreduzierung,
2. Ausschöpfung der speziellen Entgelte,
3. Steuererhöhungen (unter Beachtung des gesetzlichen Subsidiaritätsprinzips).

Für die Kindergartenbeiträge hat das Land eine klare Entgeltregelung getroffen und damit die alternative Steuererhebung ausgeschlossen. Für HSK-Kommunen wäre schon deshalb hier eine Steuerfinanzierung nur

durch entsprechende gesetzliche Ermächtigung zulässig.

Steuererhöhungen im allgemeinen werden darüber hinaus vom Innenministerium von den HSK-Kommunen stets bis zum Durchschnittshebesatz in NRW verlangt. Dieser ist in Wipperfürth allerdings schon längst überschritten. Da die Durchschnittshebesätze in NRW derzeit schon weit über denen der Nachbarländer liegen, möchte das Land auch aus Wettbewerbsgründen diese Steuerschraube nicht noch weiter drehen! Hierzu hat der Innenminister eigens den Handlungsrahmen geändert.

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

**Satzung
der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
im Stadtgebiet Wipperfürth
vom 2006**

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfe-rechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 in der Fassung des Artikel 2 Nr. 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 des Landes Nordrhein Westfalen vom 23.05.2006 in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des GTK erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Wipperfürth, gemäß § 17 Abs. 1 GTK von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 3 GTK sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

**§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Änderungen des Elternbeitrages durch einen Wechsel der Beitragsgruppe von Kindern unter 3 Jahren in eine andere Gruppe werden ab dem 1. des Monats wirksam, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Kündigungsfrist. In

besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.

- (5) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt.

§ 3 **Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - c) Kindergartenkinder mit Übermittag-Betreuung

d) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)

- (2) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Tageseinrichtungen mit Blocköffnungszeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.
Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 70 v.H., die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Elternbeiträge gezahlt werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7

Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren oder niedrigeren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer die in diesen Paragraphen wegen der Zuordnung in die Einkommensgruppen nach der Anlage zu § 5 Abs. 1 geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht, oder seiner Mitteilungspflicht bei einem Verfahren nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bei Vorsatz und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Anlagen zu § 5 Abs. 1 der Satzung Elternbeitragstabelle

gültig ab 01.08.2006

Erstkinder

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	über Mittag zusätzlich	Kinder * unter 3 Jahre	Hort
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	28,00 €	16,00 €	70,00 €	28,00 €
bis 36.813,00 €	48,00 €	28,00 €	148,00 €	62,00 €
bis 49.084,00 €	78,00 €	44,00 €	222,00 €	90,00 €
bis 61.355,00 €	124,00 €	68,00 €	296,00 €	124,00 €
über 61.355,00 €	164,00 €	92,00 €	338,00 €	164,00 €

Zweitkinder

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	über Mittag zusätzlich	Kinder * unter 3 Jahre	Hort
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	8,00 €	5,00 €	21,00 €	8,00 €
bis 36.813,00 €	14,00 €	8,00 €	44,00 €	18,00 €
bis 49.084,00 €	23,00 €	13,00 €	66,00 €	27,00 €
bis 61.355,00 €	37,00 €	20,00 €	88,00 €	37,00 €
über 61.355,00 €	49,00 €	27,00 €	101,00 €	49,00 €

* soweit die Betreuung in altersgemischten oder sonstigen dem Lebensalter entsprechenden Gruppen erfolgt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2006

1.4.2 I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule"

Vorlage: V/2006/074

Beschluss:

Die I. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.08.2006 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen

Änderungsantrag:

Ratsherr Mederlet beantragt für die SPD-Fraktion, über die I. Änderungssatzung heute noch nicht abzustimmen. Zu einem Zeitpunkt, da die Offenen Ganztagsgruppen noch nicht einmal eingerichtet und die Akzeptanz noch nicht gesichert sei, eine Erhöhung der Elternbeiträge zu beschließen, sei das falsche Signal.

Die anschließende Diskussion führt zu folgendem

Beschluss: - mehrheitlich bei 9 Stimmen für den Änderungsantrag -

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Hinweis:

In der Beitragstabelle des Satzungsentwurfes ist in der Beitragsstufe 6 der Zweitkinderbeitrag irrtümlich mit 49,00 € (wie in der Beitragssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder) angegeben. Bei dem Höchstbetrag für Erstkinder von 150,00 € ergibt sich ein 30-%iger Beitrag von 45,00 €.

Anlage:

I. Änderungssatzung

I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom xx.xx.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der bei Erlass dieser Änderungssatzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am xx.xx.2006 nachstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 04.11.2005 wird wie folgt geändert:

In **§ 3 Abs. 1 (Elternbeiträge)** wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Er darf 150,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.“

§ 5 Abs. 1 (Ermäßigungen, Befreiungen) wird wie folgt geändert:

„(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteiles oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 70 v. H., die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.“

„Diese Regelung gilt auch, wenn die Offene Ganztagschule in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Wipperfürth besucht wird.“

Die **Anlage zu § 3 Abs. 1** der Satzung wird wie folgt geändert:

„Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Brutto-Jahreseinkommen	Mtl. Elternbeitrag	Mtl. Beitrag Zweitkind
1	bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.542,00 €	28,00 €	8,00 €
3	bis 36.813,00 €	48,00 €	14,00 €
4	bis 49.084,00 €	78,00 €	23,00 €
5	bis 61.355,00 €	124,00 €	37,00 €
6	über 61.355,00 €	150,00 €	*) 45,00 €

*) im Satzungsentwurf -Anlage zur Ratsvorlage- war hier irrtümlich ein Betrag von 49,00 € enthalten.

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den xx.xx.2006

1.4.3 Bebauungsplan Nr. 44 "Wipperhof; Inhalte der Planung und Definition der städtebaulichen Ziele
Vorlage: V/2006/084

Beschluss:

Als städtebauliches Ziel für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 44 Wipperhof werden nachfolgende Inhalte bzw. Regelungserfordernisse formuliert:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Ausweisung der Fläche als gewerbliche Baufläche (Gewerbegebiet) zur Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben gemäß § 8 BauNVO:
 - a) Gewerbebetrieb aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
 - b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - c) Tankstellen
 - d) Anlagen für sportliche Zwecke
 - e) Ausnahmsweise zulässig gemäß § 8 (3) BauNVO sind Vergnügungsstätten (Diskothek)
3. Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben über 800 m² mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten / Einrichtungen)
4. Festsetzung der Flächen nördlich der B 237 Lennepers Straße als betriebszugehörige Stellplätze (Erweiterung des Geltungsbereiches B-Plan)
5. zentrale verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes und der nördlich gelegenen Stellplätze über einen zentralen Kreuzungsbereich ggf. mit separaten Abbiegespuren

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen

Vor der Sitzung wird als Tischvorlage ein Schreiben des ESW – eingegangen am Tage der Sitzung - verteilt, durch das der Rat aufgefordert wird, „die Beschlussfassung über die Ansiedlung von Lidl und anderen Verkaufsflächen am Wipperhof solange auszusetzen, bis ein Gutachten über die Auswirkungen der Ansiedlung auf die Innenstadt vorliegt“.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, rechtlich sei bei einem reinen Gewerbegebiet eine solche Auswirkungenanalyse nicht zwingend, sondern die Vermutungsgrenze, dass keine schädlichen Auswirkungen für das Zentrum ent-

stehen, gelte nach § 8 der Baunutzungsverordnung für Flächen unter 800 m². Anders werde dies für Sondergebiete nach § 11 der Baunutzungsverordnung gesehen. Es sei aber durchaus gängige Praxis, dass im Rahmen des laufenden B-Plan-Verfahrens im Zuge der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eine derartige Analyse gefordert wird. Darüber habe er sich kurz vor der Ratssitzung auch mit dem Investor in Verbindung gesetzt. Dieser und dessen Anwalt hätten zugestanden, dass im Rahmen des Verfahrens ein solches Gutachten gebracht werde, wenn dies für den Abwägungsprozess gewünscht werde. Insofern könne er die Ausführungen des ESW nicht in Gänze unterstreichen, soweit dieser von generellen Abwägungsfehlern spreche, wenn die Auswirkungsanalyse nicht im Vorfeld in Auftrag gegeben wird.

Es gebe durchaus Bedenken, dass durch ein großflächiges Einzelhandelsunternehmen das Stadtzentrum tangiert wird. Die Diskussion um das neue Einzelhandelsgutachten sei von vielen Ratsmitgliedern verfolgt worden. Der ESW wolle dazu noch eine ausgiebige Stellungnahme abgeben. Er schlage vor, im Sinne einer Klarheit für den Investor die sicher nicht einfachen, aber zwingend notwendigen Überlegungen dann im Rahmen des B-Plan-Verfahrens anzustellen, um ergebnisorientiert zu diskutieren.

Ratsherr **Kohlgrüber** stellt im Rahmen seines Vortrags, in dem er insbesondere ausführlich auf die öffentliche Vorstellung des Einzelhandelsgutachtens am Vortage eingeht, für die CDU-Fraktion den Änderungsantrag, dass man am Wipperhof Einzelhandelsbetriebe zulässt mit einer Nettoverkaufsfläche von unter 800 m². Damit solle einerseits ausgeschlossen werden, dass dort ein Subzentrum entsteht, andererseits aber sichergestellt werden, dass sich am Wipperhof auch eine städtebaulich sinnvolle Nutzung entwickelt. Dies sei gut für das Stadtbild, aber auch für das Image der Innenstadt.

Ratsherr **Mederlet** schlägt für die SPD-Fraktion vor, am Wipperhof einen Lebensmittelmarkt mit einer Nutzfläche bis zu 800 m² zuzulassen. Er fasst seinen umfangreichen Vortrag damit zusammen, dass eine Mehrheit innerhalb seiner Fraktion auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten größere Chancen als Risiken für die Innenstadt sieht. Innerhalb des Verfahrens könne der Rat weiter auf die Entwicklung Einfluss nehmen.

Ratsherr **Koppelberg** sieht eine Veränderung der Ziffer 3 des Beschlussentwurfs, wie dies CDU- und SPD-Fraktion vorgeschlagen haben, nicht für sinnvoll an und beantragt für die UWG-Fraktion, dem Beschlussentwurf der Verwaltung unverändert zuzustimmen.

Ratsherr **Wurth** spricht sich, auch im Namen der Ratsfrauen Billstein und Blechmann, für den Beschlussentwurf der Verwaltung aus und begründet dies. Nachdem sich abzeichne, dass dieser Beschlussentwurf keine Mehrheit habe, werde man sich der Stimme enthalten.

Ratsherr **Dr. Pehlke** begreift die Möglichkeit, diesen Schandfleck am Eingang der Stadt mit Hilfe eines seriösen Investors zu beseitigen, als einmalige Chance für die Stadt. Er werde den Änderungsanträgen von CDU- und SPD-Fraktion zustimmen.

Ratsfrau **Neuhaus** sieht wie die Autoren des Einzelhandelsgutachtens die

Gefahr, dass am Wipperhof ein zweites Zentrum entsteht. Dies könne nicht im Interesse der Stadt sein.

Ratsherr **Stein** plädiert für den Beschlussentwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge von SPD- und CDU-Fraktion, zumal der Investor auch leicht wieder abspringen könnte, wenn die Stadt großflächige Einzelhandelsbetriebe an diesem Standort ausschließen würde. Dann werde sich die heutige Situation dort auf viele Jahre hinaus überhaupt nicht verändern.

Bürgermeister **Forsting** stellt den Beschlussentwurf der Verwaltung mit der Ergänzung der Ziffer 3 gemäß den Änderungsanträgen der CDU- und der SPD-Fraktion (ohne bisherigen Klammerzusatz bzgl. Gutachten Einzelhandelskonzept) zur Abstimmung.

1.4.4 Aktion "Rauchfreies Rathaus" - Unterstützender Ratsbeschluss Vorlage: V/2006/083

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wipperfürth schließt sich dem Rauchverbot für Bedienstete, Besucher und Gäste in allen städtischen Gebäuden ab 01.09.2006 an. Das Rauchen ist ab diesem Zeitpunkt nur im Freien erlaubt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Bebauungsplan Nr. 47 Talstraße, 3. Änderung

1. Beschluss zu Stellungnahmen

2. Beschluss der 3. Änderung (Satzung)

Vorlage: V/2006/069

Beschluss:

1. Beschluss zu Stellungnahmen

Es wurden fünf Stellungnahmen in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebracht. Diese beinhalteten keine Änderungswünsche des Entwurfes, bedürfen daher keiner Abwägung und werden somit nicht beigelegt.

2. Beschluss der 3. Änderung (Satzung)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 Talstraße, bestehend aus geänderter Planzeichnung, wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig zu 1. und 2.

1.5.2 Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2, 1. Änderung

1. Beschluss zu Stellungnahmen

2. Beschluss der 1. Änderung (Satzung)

Vorlage: V/2006/070/1

Beschluss:

1. Beschluss zu Stellungnahmen

Anlieger Gerberstraße 13, Schreiben vom 07.04.2006

Mit den Ausführungen in o.g. Schreiben stellt der Eigentümer des unmittelbar an den Änderungsbereich A angrenzenden bebauten Grundstücks seine räumliche Betroffenheit durch die Änderungsinhalte fest.

Soweit die angesprochene Verschattung durch die nördliche Erweiterung des Baufensters und die Grenzgarage/-stellplatz verursacht wird, bleibt der Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2, unverändert. Damit wird dem Einwand entsprochen.

Die im Entwurf der 1. Planänderung Teil A enthaltene südliche Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen und die Bauweise von Einzel- und Doppelhäusern bei max. 2 Wohneinheiten bleiben Gegenstand der 1. Planänderung, da sie vom Grundstück des Einwenders kaum wahrnehmbar und damit zumutbar sind. Dies gilt auch für die auf die Grundstücks-

grenze (= südöstliche Nutzungsgrenze WA19 zur Grünfläche) gelegte Baugrenze. Die 3 m Gebäudeabstandsflächen können auf den hier 9 m breiten, angrenzenden privaten Grünflächen ohne Beeinträchtigung der festgesetzten Laubgehölzhecke nachgewiesen werden. In den vorstehenden Änderungsinhalten wird in Abwägung mit den Interessen des Antragstellers der 1. Planänderung den Einwänden des Anliegers nicht gefolgt.

2. Beschluss der 1. Änderung (Satzung)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2, bestehend aus der Planzeichnung wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig zu 1. und 2.

1.5.3 Neuaufstellung Landschaftsplan

Vorlage: V/2006/071/1

Beschluss:

Der Oberbergische Kreis wird gebeten seine Landschaftsplanung zeitnah auf das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in Wipperfürth einzustellen und den Landschaftsplan Nr. 6 „Wipperfürth“ vorrangig vor anderen Neuaufstellungen von Landschaftsplänen im Oberbergischen Kreis zu bearbeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2006/072

Beschluss:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth für das Wirtschaftsjahr 2005 werden mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2005 in Höhe von 1.314.628,19 € gem. § 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NW festgestellt.

Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn i.H.v. 330.956,14 €, bestehend aus dem Verlustvortrag der Jahre 1999 bis 2003 i.H.v. insgesamt 88.524,42 € und dem Jahresgewinn nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 i.H.v. 419.480,56 € wird an den Haushalt der Stadt Wipperfürth abgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.5 Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2006/073

Beschluss:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth für das Wirtschaftsjahr 2005 werden mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2005 in Höhe von 6.544.989,80 € gem. § 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Der Jahresgewinn nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 in Höhe von 548.556,39 € wird an den Haushalt der Stadt Wipperfürth abgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6 Anfragen

1.6.1 Bündnis für Familien
Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.06.2006
Vorlage: F/2006/005

Auf die Anfrage und die schriftliche Antwort der Verwaltung, die Bestandteile der Einladung waren, wird an dieser Stelle verwiesen.

Ratsherr **Mederlet** erklärt, wegen des sachlichen Zusammenhangs gleich zu den Antworten der Verwaltung zu dem Tagesordnungspunkten 1.6.1 und 1.6.2 Stellung zu nehmen.. Er bedanke sich für die Antworten und habe für die Zukunft die Hoffnung, dass die Verwaltung trotz ihrer doch recht defensive Stellungnahme zu den Themen „Familien“ und „Kinderfreundliches Wipperfürth“ zukünftig etwas optimistischer in die Zukunft blickt.

Im Ergebnis werde deutlich, dass diese Themen wichtige Herausforderungen der Zukunft auch für unsere Stadt seien. Allein auf die Seniorenpolitik des Kreises zu verweisen, reiche nicht aus. Kinder- und Familienfreundlichkeit sei auch Qualitätsmerkmal, das die Stadt stärker herausstellen und fördern müsse. Sich mit diesen Themen auseinander zu setzen, sei in allen Fachausschüssen der Stadt notwendig, es handele sich nicht nur um Dinge, die allein im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu behandeln sind. Diese Diskussion sollte deshalb ausschussübergreifend vernetzt werden. Auch eine Abstimmung mit den Nachbarkommunen und mit dem Kreis sei notwendig.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, die Auffassung über den hohen Stellenwert dieser Themen zu teilen. Insofern würden sie Rat, Ausschüsse und Verwaltung zukünftig verstärkt begeben.

1.6.2 Demographischer Wandel
Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.06.2006
Vorlage: F/2006/007

Auf die schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion innerhalb der Einladung sowie auf die schriftliche Antwort der Verwaltung einschließlich einer Tabelle aus dem Demographiebericht innerhalb des I. Nachtrags zur Einladung wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Fragesteller, Ratsherr **Mederlet**, hatte unter TOP 1.6.1 auch zur Antwort der Verwaltung zu dieser Anfrage 1.6.2 Stellung genommen. Insofern wird auf die dort zusammen gefasste Wortmeldung hingewiesen.

1.7 Anträge

1.7.1 Aufstellung FNP, hier speziell: Bevölkerungsentwicklung Wipperfürth
Bezug auf Zahlen der Bertelsmann-Stiftung, vorgestellt im Kreisent-
wicklungsausschuss;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 01.06.2006
Vorlage: A/2006/026

Auf den Antrag als Bestandteil der Einladung sowie die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung im I. Nachtrag zur Einladung wird an dieser Stelle verwiesen.

Bürgermeister **Forsting** erklärt eingangs, dass der Antrag keinen konkreten zur Abstimmung geeigneten Textteil enthielt. Auf einen abstimmungsfähigen Antragstext sollte in Zukunft geachtet werden.

Ratsfrau **Neuhaus** erklärt, dass sie sich auf die Verwaltung verlassen müsse, was die im Rahmen der FNP-Aufstellung prognostizierte Bevölkerungsentwicklung angeht. Damit müsse man sich weiter beschäftigen. Wenn dort von einem Bevölkerungszuwachs die Rede sei und unterschiedliche Varianten dargestellt würden, müsse ein solcher auch gewährleistet sein, um keine falschen Schlüsse zu ziehen. Bürgermeister **Forsting** erklärt, es liege in der Natur solcher Prognosen, dass die Gutachter keine exakten Zuwachsraten garantieren können. Deshalb arbeiteten sie natürlich mit Bandbreiten auf der Grundlage gewisser mathematischer Kriterien.

**1.7.2 Rückziehung des Antrags auf Entwidmung der Bahntrasse durch das Eisenbahnbundesamt;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: A/2006/025**

Beschluss:

Der Beschluss des Rates an die Verwaltung zur Stellung des Entwidmungsantrages für die ehemalige Bahnstrecke KBS 412 Bergisch-Born – Wipperfürth - Marienheide bleibt bestehen. Eine Zurückziehung des Antrages wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen

Auf den schriftlichen Antrag als Bestandteil der Einladung sowie die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung mit abweichendem Beschlussentwurf als Bestandteil des I. Nachtrags zur Einladung wird an dieser Stelle verwiesen.

Ratsfrau **Neuhaus** erklärt, es sei wichtig darauf hinzuweisen, dass nach einer Entwidmung nicht gewährleistet sei, dass die bisherige Bahntrasse wirklich erhalten bleibt. Die Stadt habe im Gegensatz zu privaten Investoren nicht das Geld, Grundstücke zu kaufen. Sie habe dann zwar das Planungsrecht, die Trasse sei dann aber nicht mehr sicher. Die Entwicklung schreite rasant voran, man könne nicht wissen, wie sich die Erdölförderung in den nächsten Jahren entwickle. Einige Experten gingen davon aus, dass deren Höhepunkt bereits jetzt erreicht sei. Vielleicht könne sich in 20 Jahren niemand mehr leisten, die Benzinpreise zu bezahlen. Die Grünen hätten in Bezug auf den Klimawechsel Recht gehabt. Das Argument, eine Reaktivierung der Bahn scheide schon aus Kostengründen aus, lasse sie nicht gelten. Der Straßenbau koste ebenfalls viel Geld und sei noch teurer. Sie könne nur an den Rat appellieren, dem Antrag zuzustimmen.

Bürgermeister **Forsting** teilt mit, die DB Immobilien habe dem Entwidmungsantrag zwischenzeitlich zugestimmt.

Ratsherr **Wurth** erklärt, die Entscheidung sei bereits gefallen. Der Rat habe keine Veranlassung, das hierzu Beschlossene jetzt zu widerrufen. Er sei zunächst der Auffassung gewesen, dass die Strecke erhalten bleiben soll. Inzwischen seien jedoch Fakten geschaffen worden. Eine Brücke in Bergisch-Born stehe bereits nicht mehr. Diese Brücke müsste für die Inbetriebnahme dieser Trasse neu errichtet werden, die Trasse sei auch durch andere Unterbrechungen nicht mehr nutzbar. Wenn der schienengebundene Verkehr in unserem Bereich überhaupt wiederbelebt werden soll, dann geschehe dies keinesfalls auf dieser Trasse. Insofern sei die Aussage, die Entwidmung dieser Trasse sei ein Abschied von einer Option, falsch. Für eine Wiederbelebung des Schienenverkehrs müsste eine völlig neue Trasse gefunden werden. Eine Rücknahme des Entwidmungsan-

trags bringe also überhaupt nichts. Dann sollte Frau Neuhaus eher einen Vorschlag unterbreiten, wo gegebenenfalls eine Neutrassierung vollzogen werden kann. Die Zeitperspektive gehe dann eher auf die nächsten Jahrzehnte hinaus.

Ratsfrau **Neuhaus** erklärt, sie habe nicht ernsthaft mit einer Zustimmung zu ihrem Antrag gerechnet. Sie habe aber darauf hinweisen wollen, wie wichtig dieser Faktor sei. In 20 Jahren würden die Leute vielleicht andere Verkehrsmittel benutzen als Autos.

Bürgermeister **Forsting** lässt über den Beschlussentwurf der Verwaltung abstimmen.

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Einladung des Rates der Partnerstadt Surgères Vorlage: M/2006/103

In der Zeit vom 20. bis 23. April 2006 war erstmals in der 18-jährigen Geschichte der Städtepartnerschaft eine offizielle Delegation des Stadtrates in Surgères zu Gast, und zwar auf Einladung des dortigen Bürgermeisters Philippe Guilloteau.

Neben der einführenden schriftliche Mitteilung lag dem Stadtrat eine Kopie der Gegeneinladung des Wipperfürther Bürgermeisters an den Surgèrer Bürgermeister bzw. den dortigen Stadtrat zu einem Besuch in Wipperfürth vor.

Über die Antwort aus Surgères wird der Stadtrat wiederum informiert und in geeigneter Form in die Vorbereitung des Programms einbezogen.

Der Rat nimmt diese Mitteilung ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.2 Wärmelieferung für das Walter-Leo-Schmitz-Hallenbad; hier vergaberechtliche Aspekte Vorlage: M/2006/108

Die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, nimmt der Rat zur Kenntnis.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, dass auch die Kommunalaufsicht in der vorgesehenen Vergabeart kein Problem sehe. Aktueller Stand zur Möglichkeit, ein Blockheizkraftwerk am Hallenbad zu errichten, sei die Verständigung zwischen Bürgermeister und BEW darüber, dass nunmehr der endgültige Gesetzeswortlaut abgewartet werden soll; das Gesetz werde zum 01.08.2006 in Kraft treten. Wenn die jetzt wieder andiskutierte Möglichkeit, das Vorhaben doch steuerrechtlich zu fördern, eintrete, werde das

BHKW auf der Grundlage der alten Überlegungen wie ursprünglich geplant dort errichtet.

Ratsherr **Koppelberg** erklärt, von der Verwaltung sei auf die damalige Anfrage der UWG vom 03.02.2006 bisher nichts bekommen. Insofern sei er dankbar für die Stellungnahme des Landrates, die eigentlich von der Verwaltung eingefordert worden sei. Mit dieser Antwort des Landrats könne er den Vorgang jetzt auch bewerten. Der Weg, sich an den Kreis zu wenden, sei nur darauf zurück zu führen, das er eine entsprechende Unterstützung der Verwaltung nicht gefunden habe. Er sei enttäuscht, dass sich der Bürgermeister in der vorangegangenen Ratssitzung über das Vorgehen der UWG-Fraktion befremdlich geäußert habe.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, der Kreis sollte natürlich die Aufgaben wahrnehmen, die ihm als Aufsicht oblägen; der Prophet im eigenen Lande zähle ja bekanntlich nichts. Im Fachausschuss seien die vergaberechtlichen Zusammenhänge schon lang und breit erläutert worden; es müsse aber, zumal bei der knappen Personalsituation der Verwaltung, nicht alles in schriftlicher Form vorgelegt werden.

1.8.3 **Einrichtung der Offenen Ganztagsschule in Wipperfürth** **Vorlage: M/2006/107**

Auf die schriftliche Vorlage, die Bestandteil der Einladung war, wird an dieser Stelle verwiesen.

Bürgermeister **Forsting** teilt mit, die Kooperationsvereinbarungen zur Einrichtung der offenen Ganztagsgruppen seien zwischenzeitlich unterschrieben worden.

StVD **Wollnik** erklärt, gegenüber der schriftlichen Vorlage liege die Zahl der OGS-Anmeldungen für die KGS St. Antonius aktuell bei 40 (statt 37), für die KGS St. Nikolaus bei 36 (statt 34), bei der GGS Wipperschule weiterhin bei 18. Die Alice-Salomon-Schule führe bereits eine Warteliste.

Bürgermeister **Forsting** teilt zu den baulichen Veränderungen mit, dass die letzten Bauaufträge herausgegangen seien; die Schulleitungen seien mit dem Stand der Vorbereitungen und mit den vorgesehenen Fertigstellungsterminen zufrieden.

Auf Anregung der Ratsfrau **Neuhaus** sagt er zu, dass dem Schulausschuss als zuständigem Fachausschuss das Muster einer Kooperationsvereinbarung zur Kenntnis vorgelegt wird.

1.8.4 Bericht zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements Vorlage: M/2006/109

Auf die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, wird verwiesen.

Ratsherr Bernd **Schmitz** weist darauf hin, dass viele Ratsmitglieder noch keine Gelegenheit hatten, an Schulungen zum Thema NKF teilzunehmen. Eine Schulung halte er zumindest für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses für wünschenswert.

Stadtkämmerer **Orbach** erklärt, er halte es für sinnvoller und effektiver, dass sich die Ratsmitglieder nach Einbringung des ersten NKF-Haushaltes ausführlich in den Beratungen der Fraktionen damit zu beschäftigen. Es werde ohnehin ein langwieriger Lernprozess über Jahre hinweg sein, um die neue Haushaltssystematik nach der doppelten Buchführung auch so zu verinnerlichen, wie man heute die kameralistische Buchhaltung kenne. Ratsherr **Kohlgrüber** erklärt, bei den bisherigen Veranstaltungen seien personenmäßige Begrenzungen da gewesen. Als Multiplikatoren fühlten sich die wenigen Teilnehmer - wie er selbst auch - sicherlich noch überfordert. Die letzte Veranstaltung in Marienheide sei ganz hervorragend gewesen; ähnliches – wenn möglich mit dem selben Referenten - sollte doch vielleicht allen Ratsmitgliedern angeboten werden.

Stadtkämmerer **Orbach** sagt zu, sich um ein solches Seminarangebot zu bemühen. Ratsherr **Kohlgrüber** regt an, die Veranstaltung dann nach der Einbringung des Haushaltes (07.11.2006) durchzuführen.

1.8.5 Bericht zur Finanzsituation der Stadt Wipperfürth per 30.06.2006 Vorlage: M/2006/110

Auf die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil des I. Nachtrags zur Einladung war, wird verwiesen.

Ratsfrau **Neuhaus** macht auf einen offensichtlichen Fehler innerhalb des zweiten Unterabsatzes zu Beginn der schriftlichen Mitteilung aufmerksam. Stadtkämmerer **Orbach** bestätigt diesen Fehler; eine Richtigstellung wird nach Zusage des Bürgermeisters im Rahmen der Ratsniederschrift erfolgen. Ansonsten wird die Mitteilung ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

Der entsprechende Passus wird nachstehend korrigiert wiedergegeben;
die richtige Zahl ist grau unterlegt

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2005 wurde am 07.02.2006 in der Sitzung des Rates unter TOP 1.8.1 mitgeteilt. Danach schloss der Verwaltungshaushalt 2005 im Ergebnis mit einem Gesamtfehlbetrag von

6.275.284,38 € ab, einschließlich des aus dem Rechnungsabschluss 2003 zu finanzierenden Defizits von 3.871.397,36 €.

Insbesondere durch ein gegenüber der Haushaltsplanung erneut deutlich höheres Gewerbesteueraufkommen von rd. 1,5 Mio. € konnte das Ergebnis im Vergleich mit den ursprünglichen Plandaten, die noch einen Fehlbedarf von 8.046.921 € erwarten ließen, damit um rd. **1.772 T€** verbessert werden.

1.8.6 Kooperation IG WLS-Bad und Stadt Wipperfürth Vorlage: M/2006/111

Auf die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil des I. Nachtrags zur Einladung war, sowie auf den Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit der IG WLS (siehe I. Nachtrag zur Einladung) wird an dieser Stelle verwiesen.

Bürgermeister **Forsting** teilt mit, zwischenzeitlich sei die Kooperationsvereinbarung mit der IG WLS unterzeichnet worden.

StVD **Wollnik** teilt mit, dass am Sonntag, den 25.06.2006, von 10 bis 15 Uhr im Walter-Leo-Schmitz-Bad der Fun-Sport-Tag stattfindet, organisiert vom Kinder- und Jugendparlament gemeinsam mit der IG WLS und der DLRG. Um 12.00 Uhr werde dann als neue Einrichtung für das Bad ein „Eisberg“ übergeben, übrigens ein Ergebnis der bisherigen guten Kooperation zwischen Stadt und IG WLS. Interessenten seien herzlich eingeladen.

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -

Guido Forsting
- Bürgermeister -

Reinhard Breuer
- Schriftführer -